

Information betreffend Umsetzung des Mutterschutzgesetzes im Krankenhaus

In Anlehnung an Empfehlungen des Arbeitsinspektorates

Allgemein verbotene Tätigkeiten

- Arbeiten im Strahlenbereich
- Arbeiten mit Desinfektionsmitteln
- Zubereitung und Verabreichung von Zytostatika
- Arbeiten auf Infektionsabteilungen
- Arbeiten im Operationsaal oder Aufwachraum
- Arbeiten an Dialysestationen
- Alle Tätigkeiten, bei denen Kontakt und damit Infektionsgefahr durch Blut/Speichel/Harn/Stuhl/andere Körpersekrete gegeben ist (Blutabnahmen ...)
- Notärztliche Tätigkeit

Erlaubte Tätigkeiten

- Administrative und organisatorische Tätigkeiten, wie Konsiliaranforderungen, Zuweisungen, Untersuchungen und Therapien anordnen
- LKF-Kodierung, EDV-Dokumentationsarbeit
- Vorbereitung von Medikamenten, Infusionen, Injektionen für Patienten
- Visite/Kurvenvisite
- Anamnese und Status praesens, sowie Kontrolluntersuchungen (NICHT bei infektiösen/hustenden/traumatologischen oder psychisch alterierten Personen)
- Verbände (ausgenommen offene Wunden), Gips/Schienen/Kompressionsverbände/Spezialverbände
- Patientenaufklärung, auch Anästhesievorbereitung, Information von Angehörigen
- Überwachung von Patienten (Monitoring)
- Entlassung, Kurzbriefe bzw. ausführliche Arztbriefe diktieren
- Telefonische Auskünfte, Information von Niedergelassenen
- Terminvereinbarung für Kontrollen, Spezialuntersuchungen
- EKG/Ergometrie/Lungenfunktion
- Sonographie
- Perimetrie
- CTG
- Befundungen (z.B. Röntgen, CT-Bilder)
- Eigen- und Fremdfortbildung: Instruktionen, Tätigkeiten als Ausbildungsverantwortliche

Bei den angeführten Tätigkeiten handelt es sich jeweils um eine **unvollständige** Aufzählung.

Im Zweifelsfall ist durch die jeweilige Mutterschutzreferentin - ggf. nach Rücksprache mit dem arbeitsinspektionsärztlichen Dienst - zu klären, welche Tätigkeiten erlaubt werden dürfen.